

Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH

Ausschreibung „Ausbau Medizinisches WLAN“ / Vergabentr. IT042024

Beantwortung Bieterfragen vom 04.06.2024

Arbeitsrecht:

1. Zu Ziffer 14 des Dokuments „635 Zusätzliche Vertragsbedingungen“:

Gehen wir zur Vermeidung des Anscheins einer verdeckten ANÜ recht in der Annahme, dass die Listen, die der Auftragnehmer über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber auszuhändigen hat, entgegen der Bestimmungen in Ziffer 14 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen nicht die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe zu enthalten haben, da es hier um eine Dienstleistung geht, bei der alleine dem Auftragnehmer die Personalauswahl und die Vergütung obliegen und es für den Auftraggeber irrelevant sein sollte, welche Mitarbeitenden konkret eine Leistung erbringen.

Antwort: Die Dispositionsbefugnis des Auftragnehmers wird durch Ziff. 14 der ZVB nicht berührt. Der Regelung liegt ausschließlich das Interesse des Auftraggebers zugrunde, Stundenabrechnungen auf inhaltliche Richtigkeit überprüfen zu können. Dazu ist neben dem Namen des ausführenden Mitarbeiters auch die Angabe von dessen Berufs- bzw. Gehalts-/Lohngruppe (z. B. Techniker, Fachplaner etc.) notwendig, da für unterschiedliche Berufsgruppen üblicherweise unterschiedliche Stundensätze gelten. Für die hier zu erbringenden Leistungen ist die Regelung jedoch nicht relevant, da keine Vergütung nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen ist.

2. Zu Ziffer 9.2 des Dokuments „634 Besondere Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen“:

Gehen wir zur Vermeidung des Anscheins einer verdeckten ANÜ recht in der Annahme, dass die Regelungen in Ziffer 9.2 der Besonderen Vertragsbedingungen nur für Schlüsselpositionen wie dem Projektleiter/ SPOC und seiner Vertretung gelten, nicht jedoch für jeden eingesetzten Mitarbeitenden, da bei einer Dienstleistung die Personalauswahl alleine dem Auftragnehmer obliegt?

Antwort: Die Regelung bezieht sich auf die im Rahmen des Eignungsnachweises (vgl. Abschnitt 5.1.9 Kriterium Technische und berufliche Leistungsfähigkeit unter A) c) der Auftragsbekanntmachung) zu benennenden Mitarbeiter mit den geforderten Mitarbeiterzertifizierungen.

Vertragsrecht:

3. Sie sind ein öffentlicher Auftraggeber. Für öffentliche Auftraggeber wurden zwischen dem Bund und den Interessenverbänden der IT-Wirtschaft die EVB-IT AGB verhandelt und einvernehmlich veröffentlicht. Gehen wir recht in der Annahme, dass auch für die vorliegende Ausschreibung die passenden EVB-IT AGB zugrunde gelegt werden?

Antwort: Nein, EVB-IT AGB liegen der Ausschreibung nicht zugrunde. Es gelten ausschließlich die in den Vergabeunterlagen genannten Vertragsbestandteile.

Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH

Ausschreibung „Ausbau Medizinisches WLAN“

4. In Ihren Unterlagen finden sich Begrifflichkeiten wie "zusichern", "sichert zu", "sicherstellen", "stellt sicher". Bezüglich dieser Begrifflichkeiten ist unklar, ob hiermit eine Verpflichtung oder eine Garantie gefordert wird. Daher bitten wir um Bestätigung, dass es sich hierbei nicht um Zusicherungen bzw. Garantien handelt, deren Nichteinhaltung zu einer verschuldensunabhängigen, unbeschränkten Haftung führt. Gleiches gilt auch für die als „zugesichert“ vereinbarten Eigenschaften.

Antwort: Eine Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Aus der Frage ergibt sich nicht, auf welche konkreten Regelungen sie sich bezieht. Da die Frage der Verschuldensunabhängigkeit einer Haftung (Garantie) im Einzelfall je nach jeweiliger Regelung unterschiedlich beantwortet werden kann, benötigen wir zur Beantwortung der Frage nähere Angaben dazu, auf welche konkreten Stellen in den Vergabeunterlagen sich die Frage bezieht.

5. Ist unser Verständnis richtig, dass die in Ihren Unterlagen enthaltenen Vertragsstrafen dem Leitbild des § 339 BGB entsprechen, also insoweit ein Verschulden des Auftragnehmers Voraussetzung für die Verwirkung der Vertragsstrafe ist und zusätzlich entsprechend dem normalen Haftungsrecht auch Mitverschulden zu berücksichtigen wäre?

Antwort: Ihr Verständnis ist richtig.

6. In Anbetracht der Rohstoffknappheit und der Folgen von Corona können einige Hersteller/Lieferanten nicht oder nur verspätet liefern. Gehen wir vor diesem Hintergrund Recht in der Annahme, dass die Liefertermine nur dann verbindlich sind, wenn der Hersteller/Lieferant verbindliche Liefertermine gegeben hat?

Antwort: Die Liefertermine sind auch in diesen Fällen verbindlich. Inwieweit die Überschreitung der Liefertermine jedoch rechtliche Folgen für den Auftragnehmer hat, hängt davon ab, ob der Auftragnehmer durch die Terminüberschreitung in Verzug gerät.

Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH

Ausschreibung „Ausbau Medizinisches WLAN“

7. In Ihren Unterlagen finden wir keine gesonderten Regelungen zur Gewährleistungsfrist. Somit finden (auch laut Dokument 635) die gesetzlichen Regelungen Anwendung. Die Hersteller gewähren jedoch keine diesen entsprechenden Fristen, sondern maximal eine Frist von höchstens einem Jahr. Die Gewährleistungsfrist von einem Jahr ist im B2B branchenüblich und entspricht der gängigen Praxis. Um ein leistungsstarkes und wirtschaftliches Angebot unterbreiten zu können, wird eine Basis benötigt, die das gesamte vertragliche Paket berücksichtigt. Gehen wir vor diesem Hintergrund Recht in der Annahme, dass eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferung bzw. Abnahme geregelt werden kann?

Antwort: Nein. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen bzw. die im Leistungsverzeichnis angegebenen Fristen für den Herstellersupport

8. In Dokument 634 steht in Ziffer 6:
„Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von 10 der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.“ Gehen wir Recht in der Annahme, dass bei vorliegender Ausschreibung keine Sicherheit zu leisten ist?

Antwort: Auf Basis der bei Einleitung des Vergabeverfahrens vorgenommenen Auftragswertschätzung wird die Auftragssumme 50.000 € (netto) voraussichtlich überschreiten. Damit ist auch eine Vertragserfüllungssicherheit zu leisten.

Wir können nicht erkennen, dass eine Sicherheit vorliegend für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich wäre. Zudem erscheint uns eine Sicherheitsleistung angesichts des Auftragswertes nicht angemessen.

Sollten Sie die Stellung einer Sicherheit dennoch verlangen – tragen Sie als Auftraggeber dann die Kosten, die dadurch entstehen?

Antwort: Nein. Die Kosten für die Stellung der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen.